

BGer 8C 788/2020 vom 25. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_788_2020

FR: TF 8C 788/2020 du 25 janvier 2021

IT: TF 8C 788/2020 del 25 gennaio 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
25.01.2021 8C 788/2020 (8C_788/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 25.01.2021 8C 788/2020 (8C_788/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 25.01.2021 8C 788/2020 (8C_788/2020)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_788/2020 Urteil
vom 25. Januar 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 20.
November 2020 (64/2019/12). Nach Einsicht in die am 24. Dezember 2020 ergänzte
Beschwerde vom 8. Dezember 2020 (jeweils Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher
Bescheinigung A. _____ am 28. November 2020 ausgehändigten Entscheid des
Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 20. November 2020, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 4. Januar 2021 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 18. Januar 2021 (Poststempel)
eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,
welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V
53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht
genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die
Feststellung des Sachverhalts in Arbeitslosenversicherungsstreitigkeiten nur gerügt werden
kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von
Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens
entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG), dass die letzte Eingabe vom 18. Januar
2021 erst nach der gemäss Art. 44-48 BGG am 11. Januar 2021 abgelaufenen
Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, weshalb sie zur Beantwortung der Frage nach der
hinreichenden Beschwerdebegründung nicht berücksichtigt werden kann, dass das

kantonale Gericht die Höhe des von der Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 5. Juli 2019 auf Fr. 11'093.19 festgelegten versicherten Verdienstes des Beschwerdeführers in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten bestätigte, dass das, was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, nicht über letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinausgeht, dass er - soweit überhaupt sachbezogen - nämlich zwar einige Feststellungen der Vorinstanz, wie etwa jene zur behaupteten Auszahlung von nicht bezogenen Ferien oder zu Bonuszahlungen, kritisiert, sich dabei indessen darauf beschränkt, den Geschehensablauf aus seiner Sicht zu schildern und Beweise zu offerieren; inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, legt er indessen nicht hinreichend dar, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. Januar 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.